

Amtliche Abkürzung: ThürASObbS
Fassung vom: 24.05.2024
Gültig ab: 01.08.2024
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-19

Thüringer Allgemeine Schulordnung für die berufsbildenden Schulen
(ThürASObbS)
Vom 10. Dezember 1996

§ 7
Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, soweit nicht nach anderen Gesetzen ein Anspruch auf Freistellung oder Beurlaubung besteht. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Eine aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung, insbesondere wenn die Schüler nachweislich Kirchen oder Religionsgemeinschaften angehören, deren Glaubensüberzeugung eine Abwesenheit von der Schule begründet, ist zu gewähren. Die Entscheidung trifft

1. der Klassenlehrer für Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
2. der Schulleiter für Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie für Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien,
3. das zuständige Schulamt in den sonstigen Fällen.

Sollen Schüler mehrerer Schulen zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, entscheidet das zuständige Schulamt.

(2) Auslandsaufenthalte können bis zur Dauer eines ganzen Schuljahres auf Antrag der Eltern genehmigt werden. Der Antrag nach Satz 1 bedarf der Textform. Der Schüler ist verpflichtet, während dieser Zeit eine Schule im Ausland zu besuchen. Der Schulbesuch ist nach Rückkehr nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können Auslandsaufenthalte auch ohne Pflicht zum gleichzeitigen Besuch einer Schule für die Dauer von bis zu drei Monaten genehmigt werden. Der Schüler setzt nach der Rückkehr seine Schullaufbahn in der Regel zu dem Zeitpunkt fort, zu dem er den Auslandsaufenthalt angetreten hat. Auslandsaufenthalte während des Besuchs der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe am beruflichen Gymnasium oder einer Abschlussklasse sind nur möglich, wenn die Fortsetzung der Schullaufbahn des Schülers nach Rückkehr von der Schule voraussichtlich organisatorisch sichergestellt werden kann. Die Entscheidung über die Genehmigung von Auslandsaufenthalten nach Satz 1 trifft das zuständige Schulamt. Einzelheiten zur Antragstellung, zu den Voraussetzungen, zur Genehmigung von Auslandsaufenthalten und der Fortsetzung des Schulbesuchs nach einem Auslandsaufenthalt werden von dem für das Schulwesen zuständige Ministerium festgelegt.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 7 ThürASObbS, vom 10.12.1996, gültig ab 01.08.1996 bis 31.07.2024

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 1997, 24